

VII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 13. August 2003

I. 2. (Änderung des Volksschulgesetzes)

Art. 105 (neu im Nachtrag) Abs. 3: Art. 105 Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 106 (neu im Nachtrag) Abs. 1 Bst. c: Art. 106 Abs. 1 Bst. c wird aufgehoben.

Art. 114bis Abs. 1 zweiter Satz (neu): In kleinen Schulgemeinden kann die zuständige Stelle des Staates Ausnahmen bewilligen.

II. 1. (Änderung des Gemeindegesetzes)

Art. 168 Abs. 1: Die Gemeindeordnung oder das Reglement bestimmt, welche Aufgaben nach der Gesetzgebung über die Volksschule die Schulkommission erfüllt.

Abs. 2: Der Schulkommission kann die unmittelbare Führung der Schule übertragen werden.

Abs. 3: Wird der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen, stellt die Schulkommission in Schulangelegenheiten, für welche Bürgerschaft oder Parlament zuständig sind, dem Rat Antrag.

Art. 168bis: Wird der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen, kann bestimmt werden, dass die Schulkommission in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist.